

2. Änderungssatzung
zur Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Schwalmtal
vom 10.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal folgende 2. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 7. Mai 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 5 Ziffer 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	30 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	30 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €

Artikel II

Die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister